

513. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 28. Januar 1936 ersucht der Gemeinderat Wetzikon unter Vorlage der bezüglichen Pläne um die Genehmigung der von ihm mit Beschluß vom 30. Oktober 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an folgenden im Quartierplan Nr. 1 über das Gebiet Kratz/Südhalde/Guldisloo der Gemeinde Wetzikon liegenden Straßen und öffentlichen Fußwegen:

1. Asylstraße III. Kl. vom S.B.B.-Übergang (Guldisloo) bis Bahnhofstraße (Walfershausen), Baulinienabstand 20 m.

2. Kratzstraße III. Kl., Baulinienabstand 18 m.

3. Ringstraße III. Kl., von der Asylstraße (Walfershausen) bis Messikommerstraße, Baulinienabstand 18 m.

4. Öffentliche Fußwege zwischen Asylstraße und Ringstraße, Baulinienabstände 10 und 15 m.

Einem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 25. Januar 1936 ist zu entnehmen, daß gegen den obgenannten Beschluß des Gemeinderates Wetzikon vom 30. Oktober 1935, der im kantonalen Amtsblatt Nr. 89 vom 8. November 1935 veröffentlicht wurde, keine Rekurse mehr anhängig sind.

B. Während die Asylstraße III. Kl. bereits besteht, ist die Ringstraße zwischen der Asylstraße und der Messikommerstraße als Straße III. Kl. erst projektiert. Die Kratzstraße zwischen projektierte Ringstraße und der Verbindungsstraße zwischen Zürcher- und Bahnhofstraße ist heute noch Flurweg; die festgesetzten Baulinien sollen den Ausbau zu einer Straße III. Kl. ermöglichen. Die beiden öffentlichen Fußwege zwischen Asylstraße und projektierte Ringstraße sollen der näheren Verbindung zwischen diesen Gemeindestraßen durch das zum Teil abschüssige und zirka 415 m lange Baugebiet dienen.

Die festgesetzten Baulinienabstände dürften sich im Hinblick darauf, daß den fraglichen Straßen ohne Zweifel keine nennenswerte Verkehrsbedeutung zukommen wird, als genü-

gend erweisen. Die Abstände der Baulinien von den Grenzen der ausgebauten Straßen betragen durchwegs mindestens 5 m. Zu den Niveaulinien ist nichts zu bemerken.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Wetzikon mit Beschluß vom 30. Oktober 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Asylstraße III. Kl. zwischen S.B.B.-Übergang (Guldisloo) und Bahnhofstraße in Walfershausen (Baulinienabstand 20 m), an der projektierten Ringstraße III. Kl. zwischen Asylstraße (Walfershausen) und Messikommerstraße (Baulinienabstand 18 m), an der projektierten Kratzstraße III. Kl. zwischen projektiertem Ringstraße und Verbindungsstraße zwischen Zürcher- und Bahnhofstraße (Baulinienabstand 18 m), sowie an zwei öffentlichen Fußwegen zwischen Asylstraße und projektiertem Ringstraße (Baulinienabstände 10 und 15 m) werden nach den Vorlagen des Gemeinderates Wetzikon vom 28. Januar 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rückschluß je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.